

Begründung

zum

Bebauungsplan „Steigäcker“ 3. Änderung

Erfordernis der Planänderung

Entsprechend den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Steigäcker“ sind bislang offene Garagen (Carports) und Stellplätze nur auf den überbaubaren Flächen sowie auf dafür im Bebauungsplan besonders gekennzeichneten Flächen zulässig. In der Vergangenheit wurden immer wieder Anfragen zur Genehmigung weiterer geschlossener Garagen, offener Garagen (Carports) und Stellplätze auf den nicht überbaubaren Flächen an die Verwaltung gestellt.

Von der Baurechtsbehörde wurde vorgeschlagen, die Zulassung weiterer geschlossener Garagen, offener Garagen (Carports) und Stellplätze nicht in Form von Einzelbefreiungen zu regeln, sondern hierfür den Bebauungsplan in den textlichen Festsetzungen zu ändern, mit der Aussage, daß weitere geschlossene Garagen, offene Garagen (Carports) und Stellplätze entsprechend § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung auf den nicht überbaubaren Flächen zugelassen werden können.

Blumberg, den 31.03.1998

Für den Gemeinderat:



Stahl
Bürgermeister